Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

ÖFFENTLICHE PFLEGEBEITRÄGE
MELDUNG BEI (GEPLANTEN) INTERKANTONALEN HEIMEINTRITTEN

BewohnerInnen aus der Stadt Zürich für den Aufenthalt in einer ausserkantonalen stationären Langzeiteinrichtung resp. ZuzügerInnen (interkantonal) in Institutionen mit Standort in der Stadt

1 Angaben zur Person

AHV-Nr. ..... Strasse/Nr. .....

Name ..... PLZ/Ort .....

Vorname _____ Geburtsdatum _____

2 Wohnadresse (vor Heimeintritt)

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

3 Heim

Grund für den Heimeintritt .....

Name und Adresse .....

Datum Heimeintritt .....

Mit Absicht auf: 0 unbestimmte Dauer 0 bis .....

Heimeintritt erfolgt(e) freiwillig und selbstbestimmt? 0 Ja 0 Nein
Falls Nein, bitte allfällige Dokumente zur Urteilsfähigkeit (wie Arztzeugnisse, Beistandschaften) beilegen.

4 Antragsteller/in

Name ..... Ort, Datum .....

Vorname .....

Strasse/Nr. .....

PLZ/Ort .....

Telefon/Email _____

UNTERSCHRIFT

Dieses Formular einreichen an: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Bereich Pflegebeiträge, Postfach, 8036 Zürich oder azl-pflegebeitraege@zuerich.ch, www.stadt-zuerich.ch/pflegebeitraege

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf der Rückseite.

Wichtige Hinweise:
Bei den öffentlichen Pflegebeiträgen kann ohne Leistungsvertrag mit der Institution maximal der im Kanton Zürich von der Gesundheitsdirektion festgelegte Normdefizittarif vergütet werden.

Der Entscheid über die Pflegefinanzierung hat keinen Zusammenhang oder Einfluss auf Entscheide der Stadt Zürich für den Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV. Ein Anspruch auf Zusatzleistungen und die Zuständigkeit für deren Berechnung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV resp. nach dem kantonalen Zusatzleistungsgesetz. Die Zuständigkeit für öffentliche Pflegebeiträge resp. Zusatzleistungen zur AHV/IV können unterschiedlich ausfallen.

Zusatzleistungen zur AHV/IV
Bei einem interkantonalen Heimeintritt bleibt der letzte Wohnsitzkanton (unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz) für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zuständig. Dies gilt auch, wenn erst nach Heimeintritt eine Anmeldung für Zusatzleistungen zur AHV/IV gemacht wird. **Die Höhe der berücksichtbaren Heimtaxe bestimmt sich nach den Vorgaben des Herkunftskantons. Dies ist beim Zuzug von ausserkantonalen Personen in Institutionen der Stadt Zürich besonders zu berücksichtigen, da die Nachbarkantone teils wesentlich tiefere Heimtaxobergrenzen festgelegt haben.**

Wird vom Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich, Bereich Pflegebeiträge ausgefüllt:

Kostengutsprache für öffentliche Pflegebeiträge durch die Stadt Zürich:

0 wird unter der Voraussetzung, dass in der Stadt Zürich zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird, erteilt.

0 wird unter der Voraussetzung, dass der zivilrechtliche Wohnsitz in der Stadt Zürich verbleibt, erteilt.

0 wird befristet erteilt bis

0 wird erteilt. Begründung:

0 wird nicht erteilt. Begründung:

Datum/Visum:

Drucken Löschen